



Wir legen weiter den Finger in die Wunde

Von Kai Christ, Landesvorsitzender der GdP Thüringen



Liebe Mitglieder, liebe Freunde, liebe Partner und Sympathisanten der Gewerkschaft der Polizei Thüringen, dies ist eine Jubiläumsausgabe der Zeitschrift DEUTSCHE POLIZEI, die Sie in Ihren Händen halten. Vor 25 Jahren wurde der Landesbezirk Thüringen der Gewerkschaft der Polizei gegründet. Nein, dieser Kommentar wird keine Lobpreisung auf unseren Landesbezirk. Dazu ist jetzt gerade nicht die richtige Zeit. Aber für was ist denn jetzt gerade Zeit? Aus meiner Sicht ist es der Auftrag der GdP, immer und immer wieder gegen Unzulänglichkeiten, Ungerechtigkeiten innerhalb der Thüringer Polizei und neuerdings innerhalb der Thüringer Justiz anzukämpfen. Es darf nicht sein, dass unsere Kolleginnen und Kollegen resignieren, weil sie glauben, niemand interessiert sich für ihre Belange.

Noch immer gehen Polizeibeamte in Thüringen als Obermeister in Pension. Natürlich sind das Einzelfälle. Aber hinter jedem dieser Einzelfälle steht ein Mensch, eine Familie, ein Schicksal. Bei unseren Entgeltbeschäftigten greift die Eingruppierung in der niedrigen Entgeltstufe E 3 immer mehr um sich! Hier gleichen die Anstrengungen um eine Höhergruppierung – so etwas wie

Beförderung gibt es ja nicht – oft dem legendären Kampf gegen Windmühlen. Beförderungen bei Verwaltungsbeamten sind deutlich seltener als bei Vollzugsbeamten und dort sind sie schon eine Art Rarität. Sehr geehrte Damen und Herren der Landesregierung, wann beginnen Sie sich ernsthaft mit Ihren Beschäftigten zu befassen? In Bereichen der öffentlichen Verwaltung, in denen die Mitglieder der GdP Thüringen beschäftigt sind, greifen Resignation und Verzweiflung um sich. Das wird die GdP nicht zulassen!

Die GdP Thüringen wird durch eine anonyme Befragung der Beschäftigten in den Bereichen des Innen- und Justizressorts ein Stimmungsbild für die wesentlichen Bereiche der Sicherheit in Thüringen erstellen. Ich bin äußerst gespannt auf die Resultate dieser Erhebung und verspreche der Landesregierung, dass diese, unabhängig von ihren Inhalten, ungeschönt veröffentlicht werden.

Derzeit werden Thüringen, Deutschland, Europa und die gesamte Welt mit einer Situation konfrontiert, die wohl nur die Wenigsten von uns so vorher gesehen haben. Die Flüchtlingssituation fordert gerade unser gesamtes Land und im Besonderen eben auch unsere Polizei. Was mich verärgert ist die Tatsache, dass bei allen Gelegenheiten lediglich die aufopferungsvolle Unterstützung durch die Thüringer Bevölkerung, Hilfsorganisationen wie THW, DRK, Feuerwehren und anderen ehrenamtlichen Helfern von der Politik gelobt werden. Ja, der Einsatz dieser Helfer ist tatsächlich äußerst hoch zu achten.

Doch es gibt eine Organisation, die auch dann noch im Einsatz ist, wenn die Hilfskräfte endlich in den Feierabend gehen können. Das sind wir – die Polizei. Wir sind immer vor Ort. Die Polizei hält entweder Rechtspopulisten oder verängstigte Bürger oder manchmal auch beide davon ab, Flüchtlinge zu belästigen oder gar zu verletzen. Bei anderen Gelegenheiten werden zum Teil handfeste Auseinandersetzungen

zwischen den Flüchtlingen unter schwierigsten Bedingungen befriedet oder Rettungskräfte davor bewahrt, aus ihren Einsätzen mit mehr Schaden als nur einem blauen Auge in den Feierabend gehen zu können. Und ausländerfeindliche Straftaten sind auch aufzuklären.

Das wäre an sich ja nicht „der Rede wert“, wenn da nicht die desolante Personalsituation in der Thüringer Polizei wäre. Diese zwingt speziell unsere Bereitschaftspolizeieinheiten und die Züge der Einsatzunterstützung zum Abschied von freien Wochenenden, und zwar Woche für Woche. Die Dienststellen des Inspektionsdienstes kämpfen jeden Tag darum, das Mögliche an Grundversorgung für unsere Bevölkerung irgendwie aufrechtzuerhalten.

Von den Verantwortlichen der Thüringer Politik höre ich dazu leider die immer gleiche Aussage: „Am Stellenabbau werden wir festhalten.“ Lassen Sie sich von mir gesagt sein, auch durch die gebetsmühlenartige Wiederholung dieser Aussage wird sie nicht richtiger. Sehr geehrte Damen und Herren der Thüringer Landesregierung und der sie tragenden Koalition, Sie spielen durch Ihre Unnachgiebigkeit mit der Sicherheit Ihrer Bürgerinnen und Bürger und darüber hinaus mit der Sicherheit und Gesundheit meiner Kolleginnen und Kollegen. Das kann es nicht sein, was Sie wollen!

Sie strafen dieses Jahr die Thüringer Polizei, unsere Kollegen der Justiz, so wie die gesamte Thüringer Beamtenschaft mit der Tatsache ab, dass sie bis mindestens Dezember warten müssen, um etwas von der im Frühjahr hart erstrittenen Tariferhöhung zu erhalten. Dazu gesellt sich jetzt die Tatsache, dass sich schon mal 95% der Thüringer Polizei- und Justizbeamten darüber „freuen“ dürfen, in diesem Jahr nicht befördert zu werden. Trotz der Dringlichkeit aller anderen Aufgaben darf die Landesregierung ihre eigenen Bediensteten nicht vergessen.

25 Jahre GdP, wir bleiben laut und zeigen Kante.



Bildungsfreistellungsgesetz auf dem Weg

Deutschland hat das „Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 bereits am 30. November 1976 ratifiziert. Damit hat sich Deutschland völkerrechtlich zur Einführung bezahlter Bildungsfreistellung verpflichtet. Bildungsurlaub ist das Recht auf befristete Freistellung von einer (Erwerbs-)Tätigkeit zur Weiterbildung unter Fortzahlung der Bezüge.

Der Bund hat bisher keine bundeseinheitliche Regelung getroffen. Deshalb haben sich bis heute die meisten Bundesländer eigene Gesetze zur Bildungsfreistellung gegeben. Die Regelungen in den Bundesländern fallen durchaus unterschiedlich aus – in der Dauer, in der Finanzierung oder im Recht auf Inanspruchnahme. Nur in Sachsen und Bayern fehlen derzeit noch entsprechende Regelungen. Neben Thüringen hat derzeit auch Baden-Württemberg das Gesetzgebungsverfahren in Gang gebracht.

Der lang umstrittene Gesetzentwurf für ein Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz ist vom Kabinett beschlossen worden. Er gilt auch für den öffentlichen Dienst in Thüringen und sieht insbesondere die Einbeziehung der Thüringer Beamten vor.

Der Gesetzentwurf sieht einen Anspruch auf bezahlte Bildungsfreistellung auf bis zu fünf Tage pro Kalenderjahr vor. Eine einmalige Übertragung ins nächste Kalenderjahr ist möglich, wenn der Antrag des Beschäftigten zuvor abgelehnt wurde. Auszubildende haben einen Anspruch auf drei Tage Bildungsfreistellung pro Jahr.

Die Regelungen gelten für Beschäftigte in Betrieben ab fünf Beschäftigte. Der Anspruch auf Freistellung erstreckt sich auf die Bereiche der arbeitsweltbezogenen, der gesellschaftspolitischen und der ehrenamtsbezogenen Bildung. Die Regelungen gelten für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen, für Auszubildende und Beschäftigte in Heimarbeit, die mindestens sechs Monate beschäftigt sind und deren

Arbeitsstätte in Thüringen liegt oder deren Arbeitgeber seinen Firmensitz in Thüringen hat. Entsprechende Regelungen gelten für Landesbeamte und Richter. Von dem Anspruch auf Bildungsfreistellung darf nur zugunsten des Beschäftigten abgewichen werden, zum Beispiel wenn Tarifverträge weitergehende Regelungen beinhalten. Betriebliche Weiterbildung kann angerechnet werden.

Bildungsfreistellung verbessert die Bedingungen für das lebenslange Lernen. Beschäftigte bekommen mit dem entsprechenden Gesetz einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlte Freistellung. Sie können Seminare bei anerkannten Bildungseinrichtungen besuchen, Fähigkeiten ausbauen, berufliche Kenntnisse auffrischen oder sich mit aktuellen gesellschaftspolitischen Fragestellungen auseinandersetzen. Davon profitieren alle: die Beschäftigten, die Unternehmen und die Gesellschaft.

Thüringen musste lange genug auf das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz warten. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: Landesbezirk Thüringen

Geschäftsstelle:
Auenstraße 38 a
99089 Erfurt
Telefon: (0361) 59895-0
Telefax: (0361) 59895-11
E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de

Redaktion:
Edgar Große (V.i.S.d.P.)
LPI Jena
Am Anger 30
Telefon: (0 36 41) 81-15 88
Telefax: (0 36 41) 81-15 94

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 37
vom 1. Januar 2015
Adressverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87
ISSN 0949-2828



Arbeitnehmerbildung kündigt per Gesetz

Foto: Große



Die (schwierige) Auswahl für den Aufstieg

Von Albert Heinecke, Vorsitzender der Rechtsschutzkommission Thüringen

Erfurt. Das Auswahlverfahren für die Zulassung zur Aufstiegsausbildung zum gehobenen Dienst wurde 2015 modifiziert. Grund dafür ist eine Verwaltungsgerichtsentscheidung in einem Eilverfahren. Der Umgang mit der Materie wird dadurch nicht leichter.

Das der Innenausschuss im Thüringer Landtag immer mal wieder versucht, sich das Recht der unmittelbaren Einsatzführung der Thüringer Polizei zu nehmen, ist bereits bekannt und in aller Munde. Was bisher jedoch noch nicht so deutlich nach außen gedrungen scheint, ist die Erkenntnis, dass es im Bereich der Personalführung nicht viel besser ist. Nur, dass hier die von einzelnen Beschäftigten der Thüringer Polizei beauftragte Verwaltungsgerichtsbarkeit den Part des Innenausschusses übernimmt. Beispiele gibt es in der näheren Vergangenheit viele, ein neues ist das Eingreifen in das Auswahlverfahren bei der Zulassung zur Aufstiegsausbildung.

Mit einem im September 2015 zu einem Eilverfahren gefassten Beschluss stellte das Verwaltungsgericht Weimar fest, dass das Auswahlverfahren weder ausreichend nachvollziehbar durchgeführt wurde, noch den Leistungsgrundsätzen des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz gerecht werde. Der ersteren Feststellung muss wohl zugestimmt werden. Das für die Auswahl zuständige TMIK ist weder Erstbeurteiler, noch führt sie die Eignungsauswahlverfahren selber durch. Somit kann sie ihre Entscheidungen nur auf der Grundlage aussagekräftiger Unterlagen treffen. Änderungen hierzu wurden daher auch umgehend veranlasst. Vielleicht zu spät, vielleicht auch immer noch nicht ausreichend! Man muss sehen!

Problematisch bleibt die Forderung, dass „... regelmäßig aussagekräftige und hinreichend aktuelle dienstliche Beurteilungen ...“ einer höheren Bedeutung zugemessen werden sollen. In der bisherigen Praxis reichte eine überdurchschnittliche Beurteilung (und das war schon eine 3,33!) für die Zulassung zum Eignungsauswahlverfahren (EAV) aus. Die Auswahl für das Studium erfolgte danach auf Grundlage des im EAV erreichten Ergebnisses. Nun sollen bei der Auswahl die in den dienstli-

chen Beurteilungen festgestellten konkreten individuellen Leistungsstände überwiegen und die Ergebnisse der EAVs nur noch als „Hilfsmittel“ herangezogen werden.

Ob den beschließenden Richterinnen bewusst war, dass ihr Spruch gerade für junge Kolleginnen und Kollegen eine Hürde darstellt, die sie nur schwer bis überhaupt nicht überwinden können? Schließlich bedarf es nun einen Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber, die in unterschiedlichen Ämtern beurteilt wurden. Von der Rechtsprechung anerkannt gilt, dass ein Beamter,



der ein Amt höher mit einem ganzen Beurteilungswert niedriger beurteilt wurde, mit einem gleichgestellt wird, der in einem Amt niedriger mit einer ganzen Note besser beurteilt ist. Ein hervorragend beurteilter Polizeihauptmeister in der A 9 braucht mit etwas Glück nur noch die körperliche Teilnahme am EAV sicherstellen. Schwierig!

Es war „nur“ ein Beschluss in einem Eilverfahren, welcher darauf gründete, dass ein eventuell vorhandener Rechtsanspruch des Klägers nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Die genauere Betrachtung hätte einem Hauptsacheverfahren obliegen, zu dem es aber wegen Rückzug des Beklagten nicht mehr kommen konnte/musste.

Glückwunsch dem Kläger, es sei ihm gegönnt! Doch war es wirklich unumgänglich, im laufenden Auswahlverfahren die Modalitäten zu ändern und nunmehr die Beurteilungswerte in der Auswahlentscheidung mit 60% über das Ergebnis des EAV mit nur 40% zu stellen? Nach den hierzu in Thüringen anzuwendenden Rechtsnormen sollte

das eigentlich nicht der Fall sein. Seit Anfang 2015 gilt das Thüringer Laufbahngesetz. Im § 39 werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufstiegsausbildung sehr exakt beschrieben. In Bezug auf die Beurteilung bedarf es ausschließlich des Eignungsvermerkes. Auch aus der Gesetzesbegründung kann nichts anderes entnommen werden.

Genau darauf baut die danach in Kraft getretene Beurteilungsrichtlinie der Thüringer Polizei (BeurtRLThürPol) auf. Der gesetzlich normierten Logik folgend, soll die Einschätzung zur Aufstiegseignung losgelöst vom Gesamturteil zu sehen sein. Das ist umso wichtiger, da sich Beurteilungen immer an den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens und des innehabenden Amtes ausrichten müssen. Ein Beurteiler, der dazu dann das Potenzial für den Aufstieg erkennt, nimmt auch eine weitere wichtige Leistungseinschätzung vor. So lange, wie sie losgelöst von Amt und Funktion des zu Beurteilenden getroffen werden kann, erspart man sich die an einem Aufstiegswillen gebundene Zweckbeurteilung. Das diese dann nicht unbedingt und immer den Leistungsgrundsätzen des Art. 33 GG entsprechen können, ist augenscheinlich! Doch um sich keiner ungerechtfertigten Kritik stellen zu müssen, werden die Beurteiler reagieren. Auf die sich damit auch verbindende Nassauer-Problematik soll gar nicht erst eingegangen werden! Auch daran kann eine gut gemeinte Personalführung und -entwicklung scheitern! Schade, dass es in dieser Angelegenheit zu keinem Urteil in einem Hauptsacheverfahren kam. Wir hätten vielleicht heute schon eine viel deutlichere Klärung.

Die neue Verfahrensweise hat zu einer Benachteiligung insbesondere jüngerer Kolleginnen und Kollegen geführt, was vielleicht sogar noch eine altersdiskriminierenden Touch mit sich bringt! Beim Schreiben dieser Zeilen hoffe ich natürlich, dass der 30. Studiengang pünktlich zum 1. 10. in voller Stärke beginnt und alle Studentinnen und Studenten in drei Jahren als frisch gebackene Sachbearbeiter/-innen mit einem Silbersternchen auf den Schultern in ihre alten oder Wunschdienststellen zurückkehren können.



Evaluation der Polizeistrukturereform

Von Edgar Große, stellv. Vorsitzender der GdP Thüringen

Erfurt. Am 11. August 2015 gab das Kabinett den Startschuss für die Evaluierung der Polizeireform. Ziel der Evaluierung ist es, nach einer auf ablauforganisatorische Prozesse konzentrierten Schwerpunktbetrachtung Empfehlungen für eine Fortentwicklung der Polizeistrukturereform zu geben.

Die Evaluierung wird durch eine externe Expertenkommission vorgenommen und von einer Geschäftsstelle im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales unterstützt. Es erfolgt zusätzlich die Bildung eines polizeifachlich geprägten Beirats unter Teilnahme eines Vertreters des Finanzministeriums. Neben den Präsidenten der Landespolizeidirektion und des Landeskriminalamts Thüringen gehören ebenso Vertreter der Polizeigewerkschaften und des Hauptpersonalrats der Polizei sowie die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung der Thüringer Polizei dem Gremium an. Die Leitung des Beirats obliegt Staatssekretär Udo Götzke.

Die Regierungsparteien vereinbarten bereits im November 2014 in ihrem Koalitionsvertrag die Evaluierung der Polizeistrukturereform unter Einbeziehung der Struktur und Arbeitsweise des Landeskriminalamts. Verfolgtes Ziel dabei sei eine flächendeckend präzise und bürgernahe Polizeistruktur. Im Rahmen der Überprüfung der Polizeistruktureform sollen insbesondere die Personal- und Organisationsentwicklung für die Thüringer Polizei, die Ausgestaltung der rechtlichen und sachlichen Rahmenbedingungen für die Dienstausbildung geprüft und bei Bedarf die Strukturreform weiterentwickelt werden.

In Brandenburg wurde im Juli die Evaluierung der dortigen Polizeistrukturereform abgeschlossen. Der Abschlussbericht trifft grundsätzliche Aussagen zu Führung und Organisation der Brandenburger Polizei, zur erforderlichen Personalstärke, zur Organisation der Kriminalitätsbekämpfung, zu Verkehrsangelegenheiten, zur Fachhochschule und zur Inbetriebnahme des Flughafens Berlin-Brandenburg. Die Evaluation mit einer hochrangigen Expertengruppe kann und soll nicht mehr und nicht weniger als grundsätzliche Aussagen treffen. Die Umsetzung dieser Empfehlungen erfolgt dann auf Weisung durch die betroffene

Organisation selbst. In der Thüringer Polizei geht man grundsätzlich einen anderen Weg. Entscheidungen über Details in der Aufbau- und Ablauforganisation werden gern mit dem Hinweis auf eine bevorstehende Strukturveränderung oder eben eine Evaluierung der Strukturreform hinausgeschoben. Aber bildet sich ernsthaft ein Referats- oder Abteilungsleiter in der Landespolizeidirektion (LPD) oder in der Polizeiabteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) ein, dass eine so hochrangige Expertenkommission wie sie in Thüringen geplant ist, sich z. B. mit der Frage der Schaffung eines Dienstpostens für einen Mitarbeiter Führungs- und Einsatzmittel beim Inspektionsdienst einer Landespolizeiinspektion beschäftigt? Das sind eindeutig Organisationsfragen, die in die Verantwortung der LPD und des TMIK fallen und dort ohne Verzögerung entschieden werden können und müssen. Gelegentlich hat man jedoch den Eindruck, dass die zuständigen Sachbearbeiter und Entscheidungsträger die Verantwortung scheuen und deshalb Entscheidungen auf die lange Bank schieben. Manchmal erscheint es auch so, als ob die Intension eines Antrages gar nicht erfasst wird, bzw. der zugrunde liegende Sachverhalt nicht ausreichend geprüft wurde.

Aus der Sicht der Landespolizeiinspektionen z. B. gibt es drei Jahre nach Einführung von PSR eine ganze Reihe von Themen, die innerhalb der Thüringer Polizei einer näheren Betrachtung und Prüfung bedürften, aus hier nicht bekannten Gründen aber einfach nicht aufgegriffen werden. Ganz oben steht da die Frage, ob sich die Schaffung des Inspektionsdienstes als quasi Dienststelle innerhalb der LPI tatsächlich bewährt hat. Es wären auch andere Organisationsmodelle der LPI als Dienststelle denkbar und bedürften mal einer näheren Betrachtung. Dafür reicht der Sachverstand innerhalb der Thüringer Polizei in jedem Falle aus und diesbezüglich braucht man nicht auf eine Expertenkommission zu warten. Man muss es nur wollen.

Warum werden nun eigentlich die vakanten Führungsfunktionen in der Thüringer Polizei nicht besetzt? Die Beurteilungen der infrage kommenden Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes müssten doch inzwischen erstellt und eröffnet sein. Ist es tatsächlich

sachgerecht und aus Fürsorgegründen zu vertreten, wegen fehlender aktueller Beurteilungen Führungsfunktionen monatelang überhaupt nicht zu besetzen und die Stellvertreter damit permanent zu überlasten? Und was ist nun eigentlich aus der Arbeitsgruppe geworden, die sich seit einem halben Jahr mit der sachgerechten Bewertung der Dienstposten beschäftigt? Immerhin wurde dafür ein Dienststellenleiter abgezogen und auch der dortige Stellvertreter darf seit dieser Zeit gleich zwei Dienstposten des höheren Dienstes ausfüllen.

Unlängst wurde eine Änderung der Bekleidungsvorschrift der Thüringer Polizei verkündet. Viele Kollegen hatten darauf gehofft, dass damit nun ein neongelber Warnparka eingeführt würde, der die Erkennbarkeit der Polizeibeamten im Verkehrsdienst deutlich erhöhen kann und aus Fürsorgegründen schon lange zur Grundausstattung gehören müsste. Über die Einführung wird nun schon jahrelang gestritten, ohne zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen. Der Regelungsinhalt war jedoch ein ganz anderer. Innerhalb von wenigen Wochen wurde es dem Abteilungsleiter Polizei im TMIK ermöglicht, Schulterklappen mit vier goldenen Sternen und Eichenlaub auf blauem Grund zu tragen und dem Präsidenten der Landespolizeidirektion gestattet, drei goldene Sterne mit Eichenlaub zu tragen. Mehr wurde nicht geändert. Die Einführung des Warnparkas ist immer noch nicht entschieden und wird wohl noch weiter auf sich warten lassen.

Die Aufzählung von veränderungswürdigen Themen in der Thüringer Polizei ließe sich beliebig verlängern. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass Entscheidungen getroffen werden müssen und dazu auch die entscheidungswürdigen Umstände ausreichend berücksichtigt werden. Kritisch zu betrachten sind immer Entscheidungen von Entscheidungsträgern, die sich einbilden schon zu wissen, was gut ist für die Thüringer Polizei und nicht bereit sind, ihre Entscheidungen auch selbst mal zu hinterfragen. Die GdP möchte alle Entscheidungsträger ermutigen, regelungsbedürftige Sachverhalte aufzugreifen, mit den Betroffenen nach der besten Lösung zu suchen und dann auch zu entscheiden. Die Gewerkschaft und sicher auch die Personalvertretungen werden dabei nach Kräften unterstützen.





Gewerkschaft
der Polizei
Thüringen

NEWS

25 Jahre GdP Thüringen!

Einladung

Wir wollen mit Euch feiern und laden Euch herzlich zum Oktoberfest ein.

Wann?

23.10.2015 ab 17:00 Uhr

Wo?

Geschäftsstelle der GdP Thüringen

99089 Erfurt, Auenstraße 38a

Wir freuen uns darauf, mit Euch und vielen Gästen unser 25-jähriges Jubiläum in gemütlicher Atmosphäre begehen zu können.

Euer Landesvorstand

Biathlon ohne Laufen, Teil 2

Nach zwei Wanderungen war laut Arbeitsplan wieder etwas Sportliches im Programm. Dazu trafen sich die Senioren mit Lebensgefährten am 3. September 2015, 15 Uhr, am Schießstand des Sülzfelder Schützenvereins „Edelweiß“.

Zum „Aufwärmen“ wurde erst mit Kaffee angefangen und dann, als die Bratwürste und Rostbrätel fertig waren, wurden diese als „Leistungsfutter“ genutzt. Das Wetter spielte mit, sodass sowohl vor als auch im Schützenhaus rege über Gott und die Welt diskutiert wurde und auch schon Ideen für den Arbeitsplan der Seniorengruppe für 2016 Gestalt bekamen.

Ab 16 Uhr konnte der Wettkampf beginnen. Es wurden jeweils zwei Serien zu je fünf Schuss mit KK-Biathlon-Gewehr (DDR-Einzellader) geschossen. Auf zwei Bahnen standen die elektrischen Biathlonscheiben in 50 Meter Entfernung. Geschossen wurde auf die größere Scheibeneinstellung, welche beim Stehendschießen geschaltet werden. Zwei Senioren trafen zehnmal die Scheibe und sechs immerhin neunmal.

Das Stechen um den ersten Platz wurde mit jeweils fünf Schuss auf die Biathlonscheibe mit der kleineren Einstellung für Liegendschießen durchgeführt. Dabei verwies Hans-Jürgen Trautvetter seinen Kontrahenten Klaus Schulz mit vollen fünf Treffern klar auf den zweiten Platz.

Von den sechs Senioren, welche sich um den dritten Platz „stritten“, erreichten zwei beim Schießen auf diese kleine Scheibeneinstellung jeweils zwei Treffer. Somit hatten wir einem ersten, einen zweiten und zwei dritte Plätze bei den Herren. Bei den Damen errang Gisela Wagner den ersten Platz vor Ingrid Fritz.

Da wir für die Platzierungen insgesamt sechs kleine Preise hatten, konnten alle vom ersten bis zum dritten Platz ausgezeichnet werden. Beim Auseinandergehen wurde von allen darauf gedrungen, auch 2016 diesen Termin wieder in den Arbeitsplan aufzunehmen, ich versprach es.

Es war eine sehr gelungene Veranstaltung, welche Dank der sehr guten Zusammenarbeit mit dem Sülzfelder Schützenverein für alle in guter Erinnerung bleiben wird. Besonders danken möchte ich Peter Fickel, der trotz gesundheitlicher Probleme die Sicherheit auf dem Stand im Griff hatte, und Barbara Pfeuffer mit Lebensgefährten Klaus Schulz, welche die Personalnot beim Schützenverein erkannten und den Bratwurstrost und den Verkauf der Bratwürste und Rostbrätel wie selbstverständlich übernahmen.

Andreas Schauseil



Foto: Schauseil

Saalfelder wieder sehr aktiv

Wanderung

Am 22. Juli 2015 stand auf dem Veranstaltungsplan „Wanderung zur Forelle“. Außer dem Organisator wusste keiner der Teilnehmer, wo die Wanderung hingehen sollte. Bekannt war, es gibt geräucherte Forelle und Saibling. Da für die Gruppe frisch geräuchert werden sollte und jeder auch etwas mit nach Hause nehmen konnte, musste eine Bestellung abgegeben werden.

Treffpunkt war Saalfeld. Die Fahrt ging zunächst nach Spechtsbrunn

nahe der Grenze zu Bayern, wo sich weitere Seniorinnen und Senioren den Wanderfreudigen anschlossen. Jetzt führte uns der Weg über Hasenthal nach Haselbach, zum Ausgangspunkt der eigentlichen Wanderung. Auch an die Gehbehinderten war gedacht. Sie fuhren mit dem Auto zum Zielpunkt. Alle anderen nahmen den Weg durch einen romantischen Teil des Thüringer Waldes auf, um am Ende an der „Bergmannsklause“ anzukommen. Die „Bergmannsklause“ liegt unweit von

Steinach in einem ehemaligen Grifelschieferbruch.

Um den Gasthof mit Pension herum ist ein botanischer Garten mit über 300 beschrifteten Pflanzen, Sträuchern und Bäumen angelegt. Des Weiteren gibt es ein Gehege mit Kleintieren und einen Teich mit Fischen.

Bei schönem Wetter im Biergarten ließen wir uns die geräucherten Fische munden. Es war ein herrlicher Tag mit Überraschungen. Wir danken dem Gaststättenteam für die gute Bewirtung und unserem Erich Hütten-



SENIORENJOURNAL

rauch für die Vorbereitung und Organisation des Tages.

Stammtisch

Am 5. August 2015 fand unser Stammtisch in Eyba statt. Mit einem interessanten Vortrag über Homöopathie und Schmerztherapie durch die Heilpraktikerin Anke Gräfe aus Rockendorf statt. Am Anfang machte sie Ausführungen zu homöopathischen Mitteln, ihre Herstellung und Anwendung. Die Homöopathie ist ein seit 200 Jahren praktiziertes Naturheilverfahren, mit deren Hilfe die körpereigenen Selbstheilungskräfte aktiviert, und somit akute und chronische Krankheiten geheilt werden. In ihrem Vortrag erklärte Anke Gräfe die Wirkungsweise der Homöopathie und stellte einige Mittel



22.7.2015 10:33



22.7.2015 11:41



22.7.2015 13:14

Wanderung mit Überraschungen

vor, die man selbst zu Hause anwenden kann. Im zweiten Teil ging es um die Schmerztherapie. Dabei betonte sie,

dass die meisten Schmerzen ein Alarmzeichen des Körpers sind, um auf gesundheitliche Fehlbelastungen aufmerksam zu machen. Bei über 90% der Schmerzen können Therapien helfen. Das geht von Arthrose, über Weichteilrheumatismus, Osteoporose, Gelenkentzündung, Nervenreizungen bis zu chronischen Schmerzen. Zu guter Letzt wurden noch zwei Übungen mit den Anwesenden durchgeführt, die gegen Schmerzen von Hals und Rücken wirksam sind.

Es war ein sehr interessanter und lehrreicher Stammtisch, dem bestimmt noch einige folgen werden. Wir bedanken uns bei Anke Gräfe. Ein Kontakt kann bei Bedarf vermittelt werden.



Schmerzen haben alle schon gehabt.

Fotos: BHanft

Siegfried Wäntig





Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in ...

... Thüringen

Mehr als 60 000 Menschen wurden laut Thüringer Landesamt für Statistik ausschließlich oder mit professioneller Unterstützung zu Hause gepflegt. Angesichts der weiter steigenden demografischen Veränderungen hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf verabschiedet. Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz werden miteinander verzahnt.

Die Neuregelungen traten zum 1. Januar 2015 in Kraft. In der Thüringer Polizei fällt es Personalverantwortlichen und Beschäftigten jedoch nicht leicht, bei Eintritt einer Pflegesituation zeitnah fundierte Informationen und Ansprechpartner zum Thema Pflege zu finden.

Obwohl in Thüringen die schlechten Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familienpflichten nicht ernsthaft angezweifelt werden, mangelt es an politischem Willen, um flächendeckend und nachhaltig die Voraussetzungen für einen wirklichen Wechsel zu schaffen. Für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften hat die Einführung entsprechender Strukturen eine hohe Priorität. Im Interesse der Kolleginnen und Kollegen gilt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine gute Vereinbarkeit ermöglichen. Die Pflege von Angehörigen wird häufig als Privatsache angesehen, eine Thematisierung im beruflichen Bereich vermieden. Doch das Thema kann jede und jeden treffen. Beschäftigte scheuen sich, notwendige (zeitliche) Freiräume, die die private Situation erleichtern würden, einzufordern, um nicht als beruflich unflexibel und weniger leistungsbereit zu gelten.

Beispielsweise müssen Berufstätige, die ihre Arbeitszeit wegen der Pflege von Angehörigen reduzieren, eine Entgeltersatzleistung analog dem Elterngeld erhalten. Pflege ist genauso viel wert wie Kindererziehung. Deshalb müssen auch gleiche Entgeltersatzleistungen geschaffen werden."

Monika Pape

... Sachsen

In Zeiten des demografischen Wandels wird das Thema Pflege auch in der sächsischen Polizei immer mehr in den Vordergrund rücken. Bis 2025 wird sich die Zahl der Pflegebedürftigen auf etwa ein Zehntel der Gesamtbevölkerung erhöhen (Quelle: www.demografie.sachsen.de)

2013 fand in Hannover eine Fachtagung zur Vereinbarkeit Beruf, Familie und Pflege der Gewerkschaft der Polizei (GdP) statt. Im Januar 2015 tagte erstmals die neue Arbeitsgruppe „Vereinbarkeit Beruf und Leben“, in der die Autorin Mitglied ist.

In der sächsischen Polizei muss zwischen Beschäftigten und Beamten unterschieden werden. Für die Beschäftigten gilt das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, das entsprechende Änderungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorsieht und seit dem 1. Januar 2015 in Kraft ist. Gute Hinweise dazu gibt es im Leitfaden für Beschäftigte zum Thema Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – veröffentlicht unter www.gdp.de. Für Beamtinnen und Beamte gilt Folgendes:

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung im Pflegefall ist im § 14 SächsUrlMuEltVO geregelt, das heißt: bis zehn Tage unter Belassung der Bezüge – Ermessensreduktion auf null. Zur Überbrückung einer länger andauernden Pflegesituation besteht die Möglichkeit nach § 14 SächsUrlMuEltVO, sich längstens sechs Monate unter Wegfall der Bezüge freustellen zu lassen. Die Freie Heilfürsorge wird nur für den ersten Monat der Freistellung gewährt. Es besteht nach gemäß § 66 Sächsisches Beamtenengesetz auch die Möglichkeit, Teilzeit zu arbeiten – Ermessensreduktion auf null. Die Begleitung eines nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz) in der letzten Lebensphase ist nicht extra geregelt. Gute Hinweise rund um das Thema Pflege findet man auf www.wege-zur-pflege.de.

Gabriele Einenkel

... Sachsen-Anhalt

Es gibt eine steigende Tendenz, dass Familienangehörige gepflegt werden müssen. Dafür gibt es seit 2006 eine DV „Familienfreundliche Arbeitszeiten“. Sie dient dem besonderen Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit familiären Verpflichtungen, indem für die Dienst- oder Arbeitszeit Sicherheit und Planbarkeit im Interesse der Dienststelle einerseits und der Beschäftigten andererseits, sowie die Gleichbehandlung aller Betroffenen erzielt werden. Diese DV gilt für Beschäftigte mit Kindern, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gilt regelmäßig auch für solche, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z. B. Ehegattin/Ehegatten, Lebenspartnerin/Lebenspartner, ältere Kinder, Eltern oder weitere Angehörige), tatsächlich betreuen oder pflegen. Weiterhin erstreckt sie sich auf Beschäftigte mit älteren Kindern, die besonders betreut werden müssen, z.B. bei besonderen schulischen Problemen.

Im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelung der Arbeitszeit (Url-VO neu) und der dienstlichen Möglichkeiten sind im Einzelfall den Beschäftigten geänderte tägliche und wöchentliche Arbeitszeiten einzuräumen. Sonderurlaub kann begrenzt gewährt werden. Zur Umsetzung werden geeignete Einzelfallregelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zwischen der/dem Beschäftigten und der Behörde schriftlich festgelegt.

Diese sollen beinhalten, den Beginn und das Ende der Einzelfallregelung, den Einsatzbereich, die Gestaltung einer flexiblen Arbeitszeit, die Verlängerungsmöglichkeiten, eventuelle Sonderregelungen. Diese Regelungen haben sich bewährt. Das Problem Pflege wird in den nächsten Jahren die Personalräte stark beschäftigen. Aufgrund der Personalknappheit gestaltet sich die Vereinbarungspraxis immer komplizierter. Behörden versuchen sogar, die Regelungen der DV zu umgehen.

